

**Gesetzliche Vertragsarten**

**Einfacher Auftrag (Dienstleistungsvertrag)**

- Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die im übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen
- Verträge über Arbeitsleistungen die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag
- Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist
- Pflichten des Beauftragten**
  - Sorgfältige Ausführung
  - Nach Willen des Auftraggebers handeln
  - Pflicht zur persönlichen Ausführung des Vertrages
  - Rechenschaftsablegung (Herausgabe aller Doku, Info die er für die Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber erhalten hat)

**Kaufvertrag**

- Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen und der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen
- Beispiel**
  - Körperliche Sache
  - Forderungen
  - Idelle Geschäftswerte (Image, Know-how)
  - Naturkräfte (Gas, Wasser)

**Mietvertrag**

- Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen und der Mieter dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten

**Werkvertrag**

- Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung
- Gegenstand ist ein bestimmtes Arbeitsergebnis
- Der Besteller schuldet das Entgelt nur, wenn der vereinbarte und objektiv auch messbare Erfolg eingetroffen ist (Erfolgshaftung)
- Der Besteller kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten solange das Werk noch nicht vollendet ist
- Grundsatz**: Am Menschen gibt es keine Werkverträge. Es besteht Auftragsverhältnis.
- Haftung für Mängel**
  - Erhebliche: Recht zu Annahmeverweigerung, Schadenersatz
  - «Normale»: Unentgeltliche Nachbesserung
  - Minderung

**Unterschiede Werkvertrag - Einfacher Auftrag**

	Werkvertrag	Einfacher Auftrag
Art der Leistung	Sachleistung	Dienstleistung
Haftung	Erfolgshaftung	Sorgfältige Ausführung
Kündigungsrecht	Nur seitens Besteller	Beidseitig
Persönliche Ausführung	In der Regel nicht von zentraler Bedeutung	Oft von zentraler Bedeutung